

Bericht des Vorstands
zur Einziehung
von Partizipationskapital
der Erste Group Bank AG
gemäß § 102a Bankwesengesetz

**„Bedingungen der auf Inhaber lautenden bis zu EUR 2.700.000.000
Partizipationsschein-Emission 2009 der ERSTE GROUP BANK AG“,
Wertpapierkennnummer AT0000A0D4T3**

Der Vorstand der Erste Group Bank AG (im Folgenden „*Erste Group Bank*“ oder die „*Gesellschaft*“), mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Graben 21, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 33209m, erstellt gemäß § 102a BWG und (sinngemäß) § 2 Abs 3 UmwG in Verbindung mit § 220 AktG nachstehenden

Bericht über die Einziehung von Partizipationskapital gemäß § 102a Bankwesengesetz (BWG)

1. Gegenstand des Berichts und rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Die Gesellschaft hat auf der Grundlage der „Bedingungen der auf Inhaber lautenden bis zu EUR 2.700.000.000 Partizipationsschein-Emission 2009 der Erste Group Bank AG“ (im Folgenden die „*Erste PS Bedingungen*“), ISIN AT0000A0D4T3, in drei Tranchen Partizipationskapital in der Höhe von insgesamt EUR 1.763.744.000, sohin insgesamt 1.763.744 Partizipationsscheine (im Folgenden „*Erste Partizipationsscheine*“) im Nominale von jeweils EUR 1.000 (im Folgenden das „*Erste Partizipationskapital*“) wie folgt ausgegeben:

1.1.1. Die erste Tranche des Erste Partizipationskapitals in der Höhe von insgesamt EUR 1.000.000.000 wurde am 10.03.2009 von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und der Gesellschaft am 26.02.2009 (im Folgenden die „*Grundsatzvereinbarung*“), gezeichnet.

1.1.2. Die zweite Tranche des Erste Partizipationskapitals in der Höhe von insgesamt EUR 539.744.000 wurde am 13.05.2009 von Privatanlegern auf der Grundlage (i) eines Angebots an Aktionäre der Gesellschaft sowie (ii) eines öffentlichen Angebots in Österreich, Deutschland, Tschechien, Rumänien und der Slowakei gezeichnet.

1.1.3. Die dritte Tranche des Erste Partizipationskapitals in der Höhe von insgesamt EUR 224.000.000 wurde am 13.05.2009 von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung gezeichnet.

- 1.1.4. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit öffentlichem Angebot vom Oktober 2009 sowie vom April 2013 Inhabern von Erste Partizipationsscheinen bestehende eigene Partizipationsscheine zum Bezug angeboten, und zwar im Oktober 2009 den Bezug von drei zusätzlichen Erste Partizipationsscheine für je 16 Partizipationsscheine und im April 2013 den Bezug von einem zusätzlichen Partizipationsschein für je 21 Partizipationsscheine. Diese Ausgabe von bestehenden eigenen Partizipationsscheinen diente jeweils dem Ausgleich einer Verwässerung gemäß § 9 Abs 2 der Erste PS Bedingungen.
- 1.2. Die Hauptversammlung vom 12.05.2010 hat den Vorstand gemäß § 102a Abs 2, 2. Satz BWG ermächtigt, bis 12.05.2015 das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen – wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist jeweils auch in Teilen – mit Zustimmung des Aufsichtsrats, einzuziehen. Diese Ermächtigung wurde in Punkt 8.4 der Satzung der Gesellschaft aufgenommen.
- 1.3. Der Vorstand hat am 18.06.2013 beschlossen, von der Ermächtigung gemäß Punkt 8.4 der Satzung der Gesellschaft, Gebrauch zu machen und die Einziehung des gesamten ausstehenden Erste Partizipationskapitals in Anwendung der §§ 102a BWG iVm 2 Abs 3 UmwG (sinngemäß) zu beschließen. Der Aufsichtsrat hat diesen Beschluss des Vorstands am 24.06.2013 im Umlaufwege genehmigt.
- 1.4. Die Gesellschaft hat den Berechtigten aus dem Partizipationskapital gemäß § 102a Abs 4 BWG eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Die Bestimmungen des § 2 Abs 3 UmwG sind dabei sinngemäß anzuwenden. Rückzahlungen der Erste Partizipationsscheine erfolgen gemäß § 6 Abs (2) der Erste PS Bedingungen zum Nominale.
- 1.5. Der Vorstand hat gemäß § 102a Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG die Einziehung des Erste Partizipationskapitals zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu fassen.

2. Bericht des Vorstands

Der Vorstand erläutert die Bestimmungen des Einziehungsplans sowie die darin enthaltenen Feststellungen zur Höhe des Barabfindungsbetrages wie folgt:

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Erste Group Bank ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG. Die Aktien der Erste Group Bank notierten im Amtlichen Handel an der Wiener Börse sowie im Prime Market der Prager Börse und im RGS Segment der Bukarester Börse. Die Erste Partizipationsscheine notieren nicht an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem (MTF). Die Voraussetzungen nach § 102a Abs 3 erster Satz BWG sind daher nicht erfüllt.

2.1.2 Die Berechtigten aus dem Erste Partizipationskapital sind gemäß § 102a Abs 4 BWG angemessen bar abzufinden, wobei diese Abfindung auf der Grundlage des vom Vorstand der Gesellschaft aufzustellenden Einziehungsplans zu erfolgen hat und unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG und der aktienrechtlichen Bestimmungen über die Einziehung zu berichten und zu prüfen ist.

2.2 Zur Barabfindung

2.2.1 Die Barabfindung richtet sich nach den Erste PS Bedingungen. Diese Emissionsbedingungen enthalten unter den Bestimmungen „Rückzahlung und Rückkauf“ sowie unter „Gewinnabhängige Dividendenzahlungen“ folgende Regelungen zur Abfindung:

(...)

§ 6 Rückzahlung und Rückkauf

(1) **Keine vorgegebene Laufzeit.** Die Partizipationsscheine haben kein Endfälligkeitsdatum und können vor Ende der Unternehmensdauer nur gemäß den Bestimmungen dieses § 6 zurückgezahlt werden. Die Partizipanten verzichten gemäß § 23 Abs. 4 Z 1 BWG auf ihr ordentliches und außerordentliches Kündigungsrecht.

(2) **Rückzahlung.** Die Emittentin kann die Partizipationsscheine unter Wahrung der zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit (soweit gesetzlich zulässig, auch in Tranchen oder durch andere Merkmale bestimmte Teile des Partizipationskapitals unter jeweiliger Wahrung

der Gleichbehandlung der Partizipanten) vor Ende der Unternehmensdauer zurückzahlen. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn der Rückzahlungsbetrag unter 100% des Nennbetrages sinken würde. Bis (einschließlich) zum zehnten Geschäftsjahr der Emittentin nach Begebung des Partizipationskapitals beträgt der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennwertes, danach 150% des Nennwertes, sofern entsprechende Deckung in der Steigerung des Unternehmenswertes gegeben ist. Der Rückzahlungsbetrag erhöht sich um jene Prozentpunkte, um die die zugesagte Dividende unterschritten wurde, sofern ausschüttungsfähige Jahresgewinne thesauriert wurden und hierfür keine gesetzliche Verpflichtung oder aufsichtsbehördliche Anordnung bestanden hat.

(....)

§ 5 Gewinnabhängige Dividendenzahlungen

(1) **Dividendenausschüttung.** Die bei Vorliegen der gesetzlichen Bedingungen zu leistende Dividende auf die Partizipationsscheine beträgt bezogen auf ihren Nennbetrag 8 % p.a. nach Steuern, deren Schuldnerin die Emittentin ist, und bezieht sich auf Geschäftsjahre ab dem 1.1.2009. Im sechsten und siebenten Geschäftsjahr der Emittentin nach Begebung des Partizipationskapitals erhöht sich diese Dividende jeweils um 50 Basispunkte, im achten Geschäftsjahr um 75 Basispunkte und ab dem neunten Geschäftsjahr in jedem Geschäftsjahr jeweils um 100 Basispunkte. Insgesamt ist diese Dividende jedoch mit dem Maximalwert iHd 12-Monats-EURIBOR zuzüglich 1000 Basispunkte p.a. begrenzt. Für den 12-Monats-EURIBOR ist das arithmetische Mittel der auf der Reuters Seite "Euribor=" täglich um 11.00 Uhr Brüsseler Zeit zwischen 1.1. und 31.12. jenes Jahres verlautbarten 12-Monats-EURIBOR-Werte heranzuziehen, für das die Dividende bezahlt wird.

(2) Die Emittentin kann die Dividende ohne Zustimmung, jedoch unter Gleichbehandlung aller Partizipanten dieser Emission erhöhen. Die Erhöhung ist nach § 11 bekanntzumachen bzw. mitzuteilen.

(3) **Dividendenzahlung.** Die Zahlung der Dividenden erfolgt zehn Geschäftstage nach der Hauptversammlung der Emittentin, die über die Gewinnverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt (der "Stichtag") im Nachhinein. Zahlstelle ist die Emittentin.

(4) **Gewinnabhängigkeit der Dividendenzahlungen.** Die Partizipationsscheine gewähren einen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge als Partizipationskapital gemäß § 23 Abs. 4 BWG ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung. Wenn die Dividende im Jahresgewinn des unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach Rücklagenbewegung (der "Jahresgewinn") Deckung findet (§ 23 Abs. 4 Z 3 BWG) und ein entsprechender Hauptversammlungsbeschluss der Emittentin vorliegt, hat eine Ausschüttung der Dividende am Stichtag stattzufinden. Ausschüttungen von Dividenden an den Partizipanten erfolgen vorrangig zu Ausschüttungen von

Dividenden an Aktionäre der Emittentin.

*(5) **Keine Dividendennachzahlung.** Die Emittentin trifft keine Verpflichtung zur Nachzahlung von Dividenden (die "ausgefallenen Dividendenzahlungen").*

*(6) **Dividendenzahlungen im Ermessen der Emittentin.** Selbst wenn ein verteilungsfähiger Gewinn im Sinne des § 5(4) vorhanden ist, liegt die Auszahlung der Dividende im alleinigen Ermessen der Emittentin.*

(...)

- 2.2.2 Gemäß der Bestimmungen „Rückzahlung und Rückkauf“ der Erste PS Bedingungen beträgt die Barabfindung im Rahmen der Einziehung 100% des Nennwerts eines Erste Partizipationsscheins, solange das zehnte Geschäftsjahr nach Begebung des Erste Partizipationskapitals nicht vollendet ist.
- 2.2.3 Zugesagte Dividenden wurden in der Vergangenheit nicht unterschritten. Aus diesem Grund ist der Rückzahlungsbetrag gemäß § 6 Abs (2) 4. Satz der Erste PS Bedingungen nicht zu erhöhen.
- 2.2.4 Der Barabfindungsbetrag für Inhaber des Erste Partizipationskapitals beträgt daher EUR 1.000,-- pro Nominale EUR 1.000,--.
- 2.2.5 Die Barabfindung ist angemessen und entspricht sowohl den Erste PS Bedingungen als auch den gesetzlichen Vorgaben.
- 2.2.6 Aus den eigenen Erste Partizipationsscheinen steht der Gesellschaft keine Barabfindung zu.
- 2.2.7 Für den Zeitraum vom 1.1.2013 bis zum Tag der Wirksamkeit der Einziehung (siehe Punkt 7.2), wird eine zeitanteilige Dividende ausbezahlt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen und ein entsprechender Beschluss in der nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung gefasst wird.

2.3 Erläuterungen gemäß § 102a Abs 7 BWG

- 2.3.1 Gemäß § 102a Abs 7 BWG ist Partizipationskapital grundsätzlich zu Lasten des sich aus der Jahresbilanz ergebenden Bilanzgewinns oder einer freien Rücklage einzuziehen, kann aber auch eingezogen werden, wenn Kapital gleicher oder besserer Qualität ersatzweise beschafft wird. Im vorliegenden Fall wird wie folgt vorgegangen: Das Erste Partizipationskapital wird zu Lasten von im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2012 ausgewiesenen freien Rücklagen eingezogen.

2.4 Einziehungsprüfung

- 2.4.1 Die Angemessenheit der Barabfindung ist im Zuge der Einziehung nach § 102a BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG durch einen vom Gericht bestellten Prüfer zu prüfen.
- 2.4.2 Mit Beschluss des Firmenbuchs wurde Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, 1013 Wien, Rengasse 1/Freyung, FN 36059d, zum Einziehungsprüfer gemäß § 102a Abs 4 BWG iVm § 2 Abs 3 UmwG bestellt.

2.5 Weitere Erläuterungen

- 2.5.1 Sonderrechte oder andere Rechte iSv § 220 Abs 2 Z 6 AktG werden weder Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten gewährt. Maßnahmen iSv § 220 Abs 2 Z 6 iVm § 226 Abs 3 AktG werden nicht gesetzt.
- 2.5.2 Es wird weder den Mitgliedern des Vorstandes der Erste Group Bank, noch den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Erste Group Bank, noch einem Abschluss-, Bank-, Einziehungs- oder sonstigem Prüfer der Erste Group Bank, noch einer an der Einziehung beteiligten Gesellschaft ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt. Das dem Einziehungsprüfer zu gewährende, angemessene Honorar für die Einziehungsprüfung nach § 220b AktG (sinngemäß) ist kein besonderer Vorteil iSd § 220 Abs 2 Z 7 AktG.
- 2.5.3 Als Treuhänder gemäß § 102a Abs 6 BWG für Beträge zur Abfindung von Berechtigten aus dem einzuziehenden Erste Partizipationskapital, die nicht einem Konto gutgebracht werden können oder über die sonst vom Berechtigten nicht disponiert wird, so soll bpv Hügel Rechtsanwälte OG mit dem Sitz in Wien bestellt werden.
- 2.5.4 Der Vorstand der Erste Group Bank wird unter Wahrung der gemäß § 102a Abs 4 BWG und § 2 Abs 3 UmwG iVm § 221a AktG sinngemäß anzuwendenden Frist von mindestens einem Monat zeitgerecht vor seiner Beschlussfassung und der Beschlussfassung des Aufsichtsrates zur Einziehung den Einziehungsplan nach Prüfung durch den Aufsichtsrat in der Ediktsdatei veröffentlichen und einen Hinweis auf diese Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichen. Darüberhinaus werden in sinngemäßer Anwendung der genannten Bestimmungen (i) der Einziehungsplan, (ii) der Bericht des Vorstands über die Einziehung, (iii) der Prüfbericht des gerichtlich bestellten Einziehungsprüfers, (iv) der Bericht des

Aufsichtsrats zur Prüfung der Einziehung sowie (v) die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre der Erste Group am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre und der Inhaber von Partizipationskapital aufgelegt sowie während dieser Frist auf der Internetseite der Gesellschaft unter (www.erstegroup.com/de/Investoren/Partizipationskapital) zugänglich gemacht.

2.5.5 Unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes und des Aktiengesetzes stehen dem jeweiligen Berechtigten aus dem Erste Partizipationskapital ein Verfahren auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung für das einziehungsgegenständliche Erste Partizipationskapital zu. Dieses Verfahren erfolgt unter sinngemäßer Anwendung von §§ 225c ff AktG. Das Verfahren ist beim zuständigen Gericht am Sitz der Erste Group Bank, das ist das Handelsgericht Wien, Marxergasse 1a, 1030 Wien, einzuleiten. Das Verfahren ist unter sinngemäßer Anwendung von § 225e AktG durchzuführen. Zur Wahrung der Rechte von Berechtigten aus dem Erste Partizipationskapital, die selbst keinen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung gestellt haben, wäre bei Einleitung eines solchen Verfahrens ein gemeinsamer Vertreter gemäß § 225f AktG zu bestellen.

3. Abschließende Bemerkungen

Abschließend hält der Vorstand der Erste Group Bank fest, dass sämtliche erforderlichen Berichte und Unterlagen für die Einziehung gemäß den Bestimmungen des BWG unter sinngemäßer Anwendung des UmwG und des AktG erstellt wurden und diese gesetzeskonform sind. Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2012, der der gegenständlichen Einziehung zu Grunde liegt, wurde entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

Die Aktionäre und die Inhaber des Erste Partizipationskapitals werden auf die ihnen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Einziehung zustehenden Rechte, so insbesondere das Recht auf Einsichtnahme in die Einziehungsunterlagen sowie das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Höhe der Barabfindung, in den Bekanntmachungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Website der Gesellschaft hingewiesen.

Der Vorstand wird unter Wahrung der Frist von einem Monat gemäß § 102a Abs 4 BWG in Verbindung mit § 2 Abs 3 UmwG (sinngemäß) den Beschluss über die Einziehung des Erste Partizipationskapitals fassen und diesen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichen.

Wien, am 19. Juni 2013

Der Vorstand der Erste Group Bank AG